

daß die Informationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats und der Kombinatsleitung lediglich innerbetrieblicher Natur seien. Daraus wurde gefolgert, daß derartige Informationen nicht dem strafrechtlichen Schutz des § 171 StGB unterliegen.

Richtig ist, daß das Kombinat kein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ ist (so auch Kommentar zur VEB-VO, Berlin 1975, Anm. 2.3. zu § 25 [S. 122]). Richtig ist ferner, daß der Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB) innerbetriebliche Informationen nicht erfaßt. Gegen unrichtige Meldungen innerhalb des Betriebes kann der Leiter mit den Mitteln der disziplinarischen Verantwortlichkeit Vorgehen.

Jedoch muß bei der Beantwortung der Frage von einer komplexen Betrachtung der Stellung des Kombinats und der Kombinatbetriebe ausgegangen werden. Dabei ergibt sich, daß die aus Betrieben bestehenden Kombinate gemäß § 24 VEB-VO den Reproduktionsprozeß zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion, insbesondere durch planmäßige Vertiefung der Arbeitsteilung, im Kombinatbereich einheitlich leiten. Die Kombinatbetriebe ihrerseits leiten und planen ihren Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des Kombinats (§ 25 Abs. 1 Satz 1 VEB-VO). Ihre Eigenverantwortung wird dadurch unterstrichen, daß die Bestimmungen der §§ 8 bis 23 VEB-VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB grundsätzlich auch für Kombinatbetriebe gelten (§ 25 Abs. 2 Satz 1 VEB-VO). Anders ist die Lage in denjenigen Kombinatbetrieben, die nur aus Betriebsteilen bestehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 VEB-VO); für diese Betriebsteile gelten die Vorschriften über die Stellung der Kombinatbetriebe nicht (vgl. Kommentar zur VEB-VO, a. a. O., Anm. 1.3. zu § 24 [S. 117]).

Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus hat der Kombinatdirektor gegenüber den Kombinatbetrieben alle Rechte wahrzunehmen und alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den Rechtsvorschriften für die Leiter der übergeordneten Organe gegenüber den Betrieben ergeben (vgl. Kommentar zur VEB-VO, a. a. O., Anm. 2.3. zu § 25). Deshalb ist in § 25 Abs. 2 Satz 3 VEB-VO ausdrücklich festgelegt, daß der Direktor des Kombinats gegenüber dem Betrieb als Leiter des übergeordneten Organs gilt. Er hat u. a. das Recht und die Pflicht, die zur Leitung und Planung der Betriebe des Kombinats erforderlichen Informationen in Abstimmung mit den Festlegungen zur staatlichen Berichterstattung zu organisieren (§ 29 Abs. 4 VEB-VO).

Bei zusammenhängender Betrachtung der Beziehungen zwischen Kombinat und Kombinatbetrieb ergibt sich also, daß das Kombinat ein Wirtschaftsorgan i. S. des § 171 StGB ist und daß seine Beziehungen zu den Kombinatbetrieben nicht lediglich innerbetrieblicher Natur sind. Die zur Wahrnehmung der wirtschaftsleitenden Funktion des Kombinats erforderlichen Informationen über wirtschaftliche Vorgänge, die die Kombinatleitung von den Leitern der Kombinatbetriebe erhält, stehen demgemäß unter dem strafrechtlichen Schutz des § 171 StGB. J.P.

*Muß der durch Steuerfreibeträge erzielte Teil des Einkommens eines Unterhaltsverpflichteten bei der Unterhaltsbemessung in jedem Fall unberücksichtigt bleiben?*

Steuervergünstigungen werden Werkträgern gewährt, damit sie die ihnen z. B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen entstehenden Mehraufwendungen decken können. Sie sollen ihnen also persönlich zugute kommen. Aus diesem Grund dürfen die sich aus Steuerfreibeträgen ergebenden Einkommenserhöhungen bei der Unterhaltsbemessung grundsätzlich nicht zugunsten des Unterhaltsberechtigten berücksichtigt werden (vgl. OG, Urteil vom 16. Mai 1972 - 1 ZzF 6/72 - NJ 1972 S. 559).

Dieser Grundsatz darf aber keineswegs schematisch angewendet werden. Deshalb gibt es auch in der Praxis hin und wieder Unterhaltsregelungen, die berechtigt von ihm abweichen, weil außergewöhnliche Verhältnisse gegeben sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um solche Fälle, in denen einerseits die durch Steuervergünstigungen erzielten höheren Nettoeinkommensbeträge recht beachtlich sind und zum Teil einen wesentlichen Teil des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten ausmachen und in denen andererseits die Unterhaltsbeträge verhältnismäßig niedrig festgesetzt sind, z. T. weit unter 100 M liegen. Die meistens geringfügige Erhöhung des Unterhalts — in der Regel 5 oder 10 M — beeinträchtigt nicht die Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse des Unterhaltsverpflichteten.

Solche Regelungen, bei denen nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände eine gewisse Erhöhung des Unterhalts für beide Beteiligten vertretbar erscheint, verstößen nicht gegen die Prinzipien des Unterhaltsrechts.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß im Wege der Rechtsprechung unter ähnlichen Bedingungen auch andere, im allgemeinen nicht anrechnungsfähige Einkünfte bei der Unterhaltsbemessung zugunsten des Unterhaltsberechtigten angemessen berücksichtigt wurden. So wurde z. B. die Vergütung aus Neuerertätigkeit, die stets mit für den Familienaufwand verwendet worden war, in bestimmtem Umfang auch zugunsten der Unterhaltsberechtigten berücksichtigt (vgl. OG, Urteil vom 17. Juni 1975 — 1 ZzF 14/75 — (NJ 1975 S. 586). In einem anderen Fall wurde die einen beträchtlichen Teil des Gesamteinkommens ausmachende Aufwandsentschädigung angerechnet, da sie während des Bestehens harmonischer Ehebeziehungen zu einem beachtlichen Teil in den Familienaufwand eingeflossen wäre (vgl. OG, Urteil vom 16. Juni 1966 - 1 ZzF 7/66 - NJ 1966 S. 569).

Die ausnahmsweise Berücksichtigung derart erhöhter Einkommen, die besonders zu begründen ist, kann auf unterschiedlichem Wege geschehen, z. B. dadurch, daß der Unterhalt von einem angemessenen höheren Nettoeinkommensbetrag ausgehend berechnet wird oder daß der in allgemein üblicher Weise errechnete Unterhaltsbetrag angemessen erhöht wird. Die Erhöhung muß jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt sein. Sie darf insbesondere nicht dem Zweck zuwiderlaufen, der mit Steuervergünstigungen und den anderen Zuschlägen verfolgt wird. Dr. F.T.

## Informationen

Der **Arbeitskreis für Rechtspropaganda beim Ministerium der Justiz** nahm in seiner Tagung am 15. Oktober 1975 einen Bericht des Justitiars im Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, Dr. Unbehau, über das in fünf Karl-Marx-Städter Großbetrieben zu schaffende orientierende Beispiel für eine wirkungsvolle Propagierung des sozialistischen Rechts entgegen (vgl. NJ 1975 S. 638). Die Rechtspropaganda in diesen Betrieben konzentriert sich auf folgende Probleme:

— Wahrnehmung des Rechte der Werkträgern auf Mitwirkung an der Leitung und Planung im Betrieb, Formen der Mitwirkung und der Entfaltung der Masseninitiative,

— Allgestaltung der Arbeitsverhältnisse, Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin,  
— betriebliche Aius- und Weiterbildung der Werkträgern,  
— Schutz der Arbeitskraft, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz,  
— Neuerrecht,  
— Ausgestaltung und Einhaltung von Wirtschaftsverträgen,  
— strafrechtlicher Schutz des sozialistischen Eigentums,  
— Durchsetzung des neuen, sozialistischen Zivilrechts, insbesondere der Vorschriften über Kauf, Dienstleistungen und Wohnungsmiete,